

Beschlussvorlage

vom

10.02.2026

öffentliche Sitzung

04.03.2026

Maßnahmen an der L 12 / Daensstraße, Stadt Stolberg

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum Gremium

04.03.2026 Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

Sachlage:

An der Daensstraße (L 12) wurde an der Ortsdurchfahrt von Stolberg Schevenhütte im September letzten Jahres ein Straßenausbau inklusive Ergänzung einer Abbiegespur für den Radverkehr durchgeführt und nachträglich legalisiert. In der Sitzung am 26.11.2025 stimmte der Naturschutzbeirat der nachträglichen Legalisierung zu.

Nun sind dort weitere Maßnahmen durch die Stadt Stolberg vorgesehen (Anlage 1). Zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer soll an der Ortseinfahrt ein Fußweg verlängert und eine Querungsinsel eingebaut werden, was zu einer Verbreiterung der Verkehrsanlage Richtung Süden führt. Eine Stützmauer soll die angrenzende Böschung sichern.

Entwicklung der Planung/Technische Beschreibung:

Es ist geplant, den Fußweg mit einer Breite von 1,50 – 2,00 m an der südlichen Seite bis zum Wirtschaftsweg zu verlängern. Außerdem soll der Einmündungsbereich des Wirtschaftswegs aufgeweitet und eine Stützmauer zur Böschungssicherung errichtet werden (**Anlage 2**).

In die Straße selbst soll zudem eine Querungsinsel mit einer Breite von 2,50 m eingebaut werden. Auch der Einbau geschwindigkeitsdämpfender Maßnahmen in den Straßenbaukörper ist geplant.

Insgesamt kommt es durch die Maßnahme zu einer zusätzlichen Versiegelung von etwa 230 m².

Bestand und landschaftsökologische Beurteilung:

Südlich unmittelbar angrenzend an die Straße befindet sich ein schmaler Streifen Grünland, an den sich eine Strauchhecke anschließt (**Anlage 3**). Etwa 230 m² der Strauchhecke müssen für die Durchführung der Maßnahme entfernt werden. Die dort vorhandene Böschung soll abgetragen werden und die Böschungssicherung durch eine Schwerlastmauer erfolgen.

Innerhalb der Strauchhecke stockt ein standorttypischer Einzelbaum, welcher erhalten bleiben soll.

Südlich der Strauchhecke befindet sich eine intensiv genutzte Wiese.

Der bestehende Wirtschaftsweg, dessen Mündungsbereich aufgeweitet wird, ist geschottert.

Artenschutz:

Bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Verminderung und Kompensation des Eingriffs:

- Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandserhalt dargestellte standorttypische Einzelbaum mit mittlerem Baumholz am westlichen Rand des Vorhabenbereichs ist dauerhaft zu erhalten und während der Bautätigkeiten vor Beschädigungen zu schützen.
- Eingriffe in Gehölze sind außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen.
Falls solche Eingriffe in der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine sachkundige Person vorzusehen, die im Vorhinein eine Brutkontrolle durchführt.
- Entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu ergreifen (z.B. Beseitigung von Verdichtungen, sachgerechte Zwischenlagerung).
- Die für das Baufeld und den Arbeitsraum in Anspruch genommenen Wegeränder und wegebegleitenden Böschungen sind mittels einer zertifizierten Regiosaatgutmischung für das „Rheinische Bergland“ wieder zu begrünen.
- Die Kompensation des ökologischen Defizits in Höhe von 2.856 Ökologischen Werteinheiten erfolgt gemäß Abstimmung zwischen der Kupferstadt Stolberg und der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen durch die Pflanzung von 7 standorttypischen kleinkronigen Bäumen auf dem Flurstück 1037, Flur 38, Gemarkung Stolberg.

Rechtslage:

Das Vorhaben soll in einem Bereich durchgeführt werden, den der Landschaftsplan IV „Stolberg / Roetgen“ als Landschaftsschutzgebiet 2.2–2 „zwischen Mausbach, Gressenich und Schevenhütte“ ausweist. Die dort vorhandene Hecke ist außerdem Teil des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4–43 „Hecken und Gehölzbestände im LSG 2.2–2 zwischen Mausbach, Gressenich und Schevenhütte“.

Daher ist für die Durchführung der Maßnahmen die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung erforderlich.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Im Auftrag:

gez.

Barbara Schilling